

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung\*)**

**Vom 3. Juni 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 326), wird das Datum „4. Juni 2022“ durch das Datum „2. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2022 in Kraft.

Hannover, den 3. Juni 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

**Ministerin**

---

\*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 3. Juni 2022.

## **Begründung**

### **I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen**

Die Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde durch die Verordnung vom 6. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 326) zunächst bis zum 4. Juni 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 4. Juni 2022 hinaus bis zum 2. Juli 2022.

Weitergehende inhaltliche Anpassungen der Rechtsverordnung werden nicht vorgenommen.

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und den vorherrschenden Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

### **II. Die Regelungen im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1:**

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 2. Juli 2022 außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 4. Juni 2022 hinaus ist angezeigt.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 2. Juli 2022 bleibt jederzeit möglich.

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, dem 4. Juni 2022, in Kraft.